

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 32 (1935)

Heft: 4

Artikel: Armenwesen und Armenfürsorge in Oesterreich

Autor: Reitzer, Hermann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837317>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer U. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

32. Jahrgang

I. April 1935

Nr. 4

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Armenwesen und Armenfürsorge in Oesterreich.

Von Dr. Hermann Reiker, Wien.

Auch in Osterreich war die Armenfürsorge Jahrhunderte hindurch einzig und allein Sache der Kirche. Erst im 16. Jahrhundert begann der Staat dem Armenwesen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, und erst im 18. Jahrhundert setzte eine systematische Regelung der Armenpflege durch die Staatsgewalt ein. In dieser Hinsicht sind es vor allem Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josef II., die den Versuch unternahmen, durch eine Reihe ausführlicher Hofdekrete Ordnung in das Armenwesen zu bringen. Dabei blieb die Mitwirkung der Kirche an der Armenbefürsorgung noch immer in weitestem Umfange erhalten, indem die in jeder Gemeinde befindlichen und dem jeweiligen Pfarramte angegliederten Pfarrarmeninstitute als Träger des Armenwesens fungierten. Schon in diesen allerersten Versuchen der Staatsgewalt, Ordnung in das Armenwesen zu bringen, ist es neben der Kirche die Gemeinde, die dabei die wichtigste Rolle zu spielen hat. Tatsächlich ging ja auch die Entwicklung dahin, das Armenwesen von der Kirche auf die Gemeinde zu übertragen, wobei allerdings die Pfarrarmeninstitute ihre wesentliche Bedeutung für das Armenwesen niemals ganz verloren, sondern bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Ja gerade in unserer Zeit hat die Kirche für das Armenwesen sogar noch erhöhte Wichtigkeit bekommen, da sie gerade heute ihre caritative Mission in weitestem Umfange zu erfüllen bemüht ist.

Nach der derzeit in Geltung befindlichen österreichischen Verfassung gilt der Grundsatz: Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landes- sache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in den Angelegenheiten des Armenwesens, der Bevölkerungspolitik, Volkspflegestätten, Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge, Heil- und Pflegeanstalten.

Dieses von der Bundesverfassung vorgesehene Grundsatzgesetz für das Armenwesen ist bis heute nicht erlassen, wenn auch verschiedene diesbezügliche Regierungsentwürfe bestehen. Doch sehen diese keinerlei wesentliche Änderung an den derzeit geltenden armenrechtlichen Bestimmungen vor, welche sämtlich auf den Grund-

sätzen des österreichischen Heimatrechtsgesetzes vom Jahre 1863 beruhen. Dieses stellt nämlich an seine Spitze die prinzipielle Bestimmung: „Das Heimatrecht in einer Gemeinde gewährt in derselben das Recht des ungestörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung.“ Die Bestimmungen des Heimatgesetzes von 1896, daß österreichische Staatsbürger nach zehnjährigem, von Armenunterstützung freiem Aufenthalte auf ihr Gesuch hin in den Heimatverband ihrer Wohngemeinde aufgenommen werden können, und auch ihrer bisherigen Heimatgemeinde das Recht zusteht, den Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes an ihren Bürger geltend zu machen, sind auch in die Novellen von 1925 und 1928 übergegangen und haben immer noch ihre Gültigkeit. Das Heimatgesetz bestimmt weiter: „Sache der Landesgesetzgebung der einzelnen österreichischen Bundesländer ist es, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird. Diese Obliegenheit der Gemeinde besteht nur insoweit, als nicht dritte Personen zur Versorgung des Armen verpflichtet sind. Sind diese Personen imstande, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, so sind sie im Weigerungsfalle hierzu im gesetzmäßigen Wege zu verhalten. Inzwischen hat aber die Gemeinde die Versorgung zu übernehmen, vorbehaltlich des Rechtes, den Ersatz des gemachten Aufwandes von dem hiezu Verpflichteten zu verlangen. Die der Gemeinde obliegende Armenversorgung beschränkt sich auf die Verabreichung des notwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung. Die Armenversorgung der Kinder begreift auch die Sorge für deren Erziehung in sich. Die Gemeinde-Armenversorgung tritt nur insoweit ein, als sich der Arme den notwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verschaffen vermag. Arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung sind zur Leistung geeigneter Arbeit nötigenfalls zwangsweise zu verhalten. Die Gemeinde darf auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nötige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Ersatzes, den sie von der Heimatgemeinde oder von dem nach dem Zivilrechte oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten verlangen kann. Ebenso hat die Gemeinde auswärtige Arme, welche in ihrem Gebiete erkranken, solange zu verpflegen, bis sie ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können. Eine gesetzliche Verpflichtung der österreichischen Heimatgemeinden, ihren Angehörigen im Ausland Unterstützung auszurichten, besteht nicht. Nur die allernotwendigsten Bedürfnisse, wie etwa Spital- und Operationskosten, Kosten des Transportes oder der Reise vom Ausland in die Heimatgemeinde werden vergütet, dauernde Unterstützungen aber nicht gewährt. Für die Befürsorgung von Ausländern sind die bestehenden zwischenstaatlichen Verträge maßgebend¹⁾.

In Ausführung dieser grundsätzlichen Bestimmungen des Heimatrechtsgesetzes haben nun alle österreichischen Bundesländer Landes-Armengesetze erlassen, welche die eigentliche Grundlage für das österreichische Armenwesen bilden. Es ist

¹⁾ Für das Verhältnis zwischen der Schweiz und Österreich ist der Niederlassungsvertrag aus dem Jahre 1875 richtunggebend. Art. 7: Die beiden kontrahierenden Teile verpflichten sich gegenseitig, mittellose Staatsangehörige des andern Teiles, welche auf ihrem Gebiete erkranken oder verunglücken, mit Inbegriff der Geisteskranken, gleich ihren eigenen Angehörigen besorgen und bis zu dem Zeitpunkte verpflegen zu lassen, in welchem die Heimkehr ohne Nachteil für die Betroffenen oder für Dritte stattfinden kann. — Für die in solchen Fällen oder für die Beerdigung armer Verstorbener aufgewendeten Kosten findet weder von Seiten des Staates oder Landes, noch von Seiten der Gemeinden oder andern öffentlichen Kassen eine gegenseitige Vergütung statt; nur der zivilgerichtliche Anspruch gegen den Verpflegten oder gegen dritte Verpflichtete bleibt vorbehalten. — Die kontrahierenden Teile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

natürlich nicht möglich, auf die Einzelheiten aller dieser verschiedenen Landes-Armengesetze einzugehen, es ist aber auch nicht notwendig, da sie ja doch im wesentlichen übereinstimmen. Es wird vielmehr genügen, eines dieser Gesetze und zwar das Armengesetz des Bundeslandes Niederösterreich, das aus dem Jahre 1893 stammt, wiederholt novelliert wurde und schließlich am 3. Januar 1934 eine zusammenfassende Neutextierung erhielt, des Näheren darzustellen.

Danach ist die öffentliche Armenpflege eine durch dieses Gesetz geordnete Einrichtung zur Versorgung und Unterstützung von Armen aus öffentlichen Mitteln. Die Versorgung begreift in sich die vollständige Erhaltung des Armen, die Unterstützung hingegen nur die Ergänzung der zur vollständigen Erhaltung unzulänglichen Mittel auf das Notwendige. Als arm im gesetzlichen Sinne sind solche Personen zu betrachten, welche nicht imstande sind, den unentbehrlichen Lebensunterhalt für sich und andere Personen, deren Unterhalt zu bestreiten sie nach dem Gesetze verpflichtet sind, aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln zu beschaffen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Personen ihre Notlage selbst verschuldet haben oder nicht. Die öffentliche Armenpflege tritt nicht ein, wenn und so weit andere physische oder juristische Personen (zum Beispiel öffentliche Krankenkassen, Unfallversicherungsanstalten usw.) zur Versorgung oder Unterstützung des Armen verpflichtet sind, oder wenn und insoweit durch Wohltätigkeitsanstalten, Vereine, Stiftungen oder Privatwohlthätigkeit für die Armen gesorgt wird. Für das gesamte Gebiet der öffentlichen Armenpflege gilt der Grundsatz, daß nur für das zum Leben Unentbehrliche gesorgt werden darf. Dazu gehört nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung auch die Bestreitung der für ärztlichen und geburtshilflichen Beistand notwendigen Heilmittel, Apparate usw., die Beschaffung der nötigsten Bekleidungsgegenstände und Arbeitswerkzeuge, des mangelnden unentbehrlichen Hausrates, ferner bei minderjährigen Armen die Kosten für die Erziehung und schließlich auch die Kosten für die Beerdigung.

Von großer systematischer Wichtigkeit ist die Bestimmung des Gesetzes, daß die Armenpflege zum Zwecke ihrer rationellen Handhabung von der politischen Gemeinde losgelöst und auf den Armenbezirk als Pflichtaufgabe übertragen wird, der einige politische Gemeinden umfaßt und in der Regel mit dem Bezirksgerichtssprengel zusammenfällt. Dieser Fürsorgebezirk hat alle, seinen Ortsgemeinden in bezug auf öffentliche Armenpflege obliegenden Pflichten zu erfüllen, wodurch eine gleichmäßige Fürsorge ermöglicht und auch die finanzielle Tragsfähigkeit verbessert wird.

Was nun die Arten der öffentlichen Armenpflege betrifft, so unterscheidet das Gesetz die geschlossene und die offene Armenpflege, wobei den Armen grundsätzlich niemals ein Anspruch auf eine bestimmte Art der Armenpflege zusteht, vielmehr diese von der Armenbehörde selbst in jedem einzelnen Falle zu bestimmen ist und grundsätzlich die offene Armenpflege der geschlossenen solange als tunlich vorzuziehen ist. Diese geschlossene Armenpflege besteht in der gemeinsamen Versorgung von Armen in dazu bestimmten Anstalten. Es werden in jedem Fürsorgebezirk **Bezirksarmenheime** errichtet, in welchen vor allem die wegen Alterschwäche, aber auch die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähigen Personen unterzubringen sind. Mit der Armenpflege im Alters- oder Armenheim ist die Beköstigung, die Beistellung einer reinlichen Schlafstätte, die Beschaffung einer einfachen Bekleidung und Beschuhung sowie der nötigen Leibwäsche, der Reinigung, Beheizung und Beleuchtung des Unterstandraumes, der ärztliche und geburtsärztliche Beistand verbunden. Die Verabreichung und der Genuß gebrannter geistiger Getränke sind grundsätzlich untersagt. Die nicht ganz arbeitsunfähigen Armen sind zu entsprechenden Arbeiten oder kleinen Leistungen für das

Heim anzuhalten. Die unmittelbare Verwaltung der Heime und die Pflege der Armen, die sich darin befinden, soll in der Regel einem geeigneten und verlässlichen Ehepaare (Armenvater und Armenmutter) oder einer geistlichen, sich der Armen- und Krankenpflege widmenden Kongregation unter Aufsicht der Armenbehörden übertragen werden.

Unheilbare, mit ekelerregenden Gebrechen behaftete Arme sind nach Möglichkeit in eigenen Anstalten (Siechenhäusern) unterzubringen. Dasselbe gilt von armen Geisteskranken.

Arme verwaiste oder verlassene Kinder sind in Privatpflege zu verlässlichen, moralisch unbescholtenen Familien zu geben und die Pflegeverträge derartig abzuschließen, daß der Armenbehörde jederzeit das Recht gewahrt bleibt, die Kinder der Pflegepartei abzunehmen. Selbstverständlich wird die Armenbehörde von diesem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn die Pflege billigen Anforderungen nicht entspricht oder eine anderweitige Unterbringung für das betreffende Waisenkind sich als nützlicher oder zweckentsprechender herausstellt.

Das Hauptaugenmerk ist darauf zu richten, daß diese Kinder sittlich-religiös erzogen werden. Es sind daher auch als Pflegeparteien, wenn möglich, Familien auszuwählen, welche derselben Konfession wie die zu pflegenden Kinder angehören.

Die Pflegeparteien sind in den bezüglichen Verträgen zu verpflichten, dafür zu sorgen, daß die ihnen anvertrauten Kinder ihren Fähigkeiten entsprechend körperlich und geistig zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft herangebildet werden.

Soweit die Abgabe in Privatpflege aus gesundheitlichen oder erzieherischen Rücksichten oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht tunlich ist, sind die Kinder in Waisenhäusern oder Kinderheimen unterzubringen.

Ist auch die Übergabe solcher Kinder an Pflegeparteien augenblicklich untunlich, so sind dieselben vorläufig in besonderen nur diesem Zwecke gewidmeten Räumlichkeiten der Altersheime unterzubringen. Gleichzeitig ist aber darauf hinzuwirken, daß sie ehetunlichst Privatparteien in die Pflege übergeben werden können.

Die Unterstützung armer Kinder durch die Armenfürsorge dauert grundsätzlich bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und reicht nur in ganz seltenen Ausnahmefällen noch kurze Zeit darüber hinaus. Für die Erlernung eines passenden Berufes sorgt die Armenpflege im allgemeinen nicht. Sie nimmt nur insoweit darauf Einfluß, als nach Erreichung des 14. Lebensjahres, wenn das Kind die Schule verläßt, das Einvernehmen mit der Berufsvormundschaft und gewissen Lehrlingsfürsorgestellen wegen Vermittlung eines Lehrplatzes usw. gepflegt wird.

Die offene Armenpflege tritt dann ein, wenn das Einkommen von einzelstehenden Personen oder von Familienhäuptern nicht ausreicht, um sich, bzw. ihren Familienmitgliedern das zum Unterhalte unabweislich Notwendige beschaffen zu können. Sie erfolgt je nach Umständen:

1. Durch gänzliche oder teilweise Zahlung des Mietzinses oder unentgeltliche Unterbringung in einem Ortsarmenhause. Die erstere Art der Unterstützung ist der letzteren solange als irgendmöglich vorzuziehen, da sie das Selbstgefühl des Armen schont und damit dessen Streben, die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln entbehrlich zu machen, kräftigt.

2. Durch Verabreichung von Kleidungsstücken, Bettwäsche, Hausrat usw. sowie von Brennmaterial und Nahrungsmitteln.

3. Durch die Beschaffung der nötigsten Arbeitswerkzeuge.

4. Durch die Beschaffung von Arbeit. Jeder aus Armenmitteln dauernd oder zeitweilig Unterstützte ist verpflichtet, die ihm vermittelte oder aufgetragene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten.

5. Durch Gewährung ärztlicher Hilfe, des geburtshilflichen Beistandes und der erforderlichen Heilmittel in Erkrankungsfällen, im Bedarf durch Unterbringung in einem Krankenhaus.

6. Durch zeitweilige Unterbringung von Obdachlosen.

7. Durch Abgabe von armen Kindern in Privatpflege.

8. Durch Unterbringung bei bestimmten Personen zu dauernder Verpflegung. Diese ist besonders dann anzustreben, wenn Verwandte, Verschwägerte, frühere Dienstgeber oder Freunde des Armen sich bereit erklären, gegen eine mäßige Zubuße den Armen, der ihnen etwa im Haushalte noch gewisse kleine Dienste leisten kann, zu erhalten. Zu solchen, seinen Kräften entsprechenden Arbeiten ist der Pfliegling überhaupt verpflichtet, er gehört der Hausgenossenschaft des Pflegers an.

9. Durch Unterstützung mit barem Gelde.

10. Durch die einfachste rituelle Beerdigung.

Wie werden nun die Kosten der öffentlichen Armenpflege aufgebracht? Sie werden bestritten:

1. durch einen Beitrag der Ortsgemeinde,

2. aus dem Bezirksarmenfonds,

3. aus dem Landes-Armenfonds.

Der Bezirksarmenfonds hat gewisse gesetzliche Zuflüsse und zwar vor allem sämtliche **Geldstrafen**, die von den Gerichten oder anderen Behörden verhängt werden, die Gebühren für die freiwillige Aufnahme in den Heimatsverband und die in Oesterreich ziemlich hohen Abgaben bei freiwilligen Feilbietungen, ferner die Gebühren für Lustbarkeiten und dgl. und die Gebühren für das Halten von Hunden.

Der Landesarmenfonds wird gebildet aus den kraft besonderer Gesetze zufließenden Beträgen, aus freiwilligen Spenden, aus einer 10%igen Quote des Reingewinnes der Sparkassen, und aus den Zuschüssen, welche der Landesfonds leistet.

Als Armenbehörden fungieren die Bezirksfürsorgeräte und die Ortsfürsorgeräte.

Der Bezirksfürsorgerat besteht aus zwanzig Vertretern der Gemeinden des Fürsorgebezirkes und aus ebenso vielen Ersahmännern. Jedermann, mit Ausnahme von Militärpersonen, öffentlichen Beamten und Personen, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, ist verpflichtet, das Amt eines Bezirksfürsorgerates anzunehmen. Der Bezirksfürsorgerat bestimmt auch die Zahl der Ortsfürsorgeräte in den einzelnen Ortsgemeinden. Wenn für eine Ortsgemeinde mindestens drei Ortsfürsorgeräte bestellt werden, so bilden dieselben eine Fürsorgekommission, welcher auch der Bürgermeister oder das von ihm bestellte Mitglied des Gemeinderates, dann die Pfarrer der christlichen Konfessionen und, wenn die Ortsgemeinde Sitz einer israelitischen Kultusgemeinde ist, auch der betreffende Rabbiner mit beschließender Stimme angehören. Der zuständige Ortsfürsorgerat hat über jedes Ansuchen oder über jede bei ihm einlaufende Anzeige von einem hilfsbedürftigen Armen oder einem hilfsbedürftigen Kinde durch sorgfältige persönliche Untersuchung sich eine genaue Kenntnis von den Verhältnissen des Armen zu verschaffen, um die Hilfsbedürftigkeit, die Art, den Umfang und die Dauer der erforderlichen Hilfe gewissenhaft beurteilen zu können. Ebenso ist zu erheben, wo der Arme zuständig ist und ob andere physische oder juristische Personen vorhanden sind, welche nach Zivilrecht oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung oder Unterstützung des Armen verpflichtet sind. Wegen letzterer Erhebungen darf aber, wenn sie zeitraubend sind, der Abschluß der Untersuchung nicht verzögert werden. Der Ortsfürsorgerat hat das Er-

gebnis seiner Untersuchung sofort an den Obmann des Bezirksfürsorgetrates zu übermitteln. Ist die Notlage so dringend, daß dessen Entscheidung nicht abgewartet werden kann, so ist die unaufschiebbare Hilfe vom Ortsfürsorgetrat, eventuell von der Fürsorgekommission oder deren Obmann sofort zu gewähren. Die Ortsfürsorgeträte können in solchen Notfällen auch von dem Vorstand der Aufenthaltsgemeinde die Beistellung der erforderlichen Mittel verlangen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, einer solchen Aufforderung sofort aus Gemeindemitteln und ohne vorherige Anhörung der Gemeindevertreter zu entsprechen.

Der Ortsfürsorgetrat hat aber auch die Aufgabe, sich durch fortgesetzte sorgfältige Bemühung in steter Kenntnis der Verhältnisse der seiner Obhut anvertrauten Armen zu erhalten und durch persönliches Nahetreten deren Sittlichkeit, Arbeitsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu wecken, ihnen mit Ermahnungen und gutem Räte beizustehen und auf diese Weise dahin zu wirken, daß ihnen die Armenunterstützung womöglich entbehrlich wird.

Gemeinden, Vereinen und Privatpersonen, insbesondere Ärzten und anderen Medizinalpersonen steht gegen den Bezirksarmenfonds ein Ersatzanspruch für notwendige Armenpflege nur in folgenden Fällen zu:

1. wenn die Armenpflege über Anordnung des Bezirksfürsorgetrates, einer Fürsorgekommission oder eines Ortsfürsorgetrates und in Gemäßheit derselben geleistet wurde;
2. wenn die Hilfeleistung so dringend war, daß eine solche Anordnung nicht erst eingeholt werden konnte und nach Beginn der Hilfeleistung ohne unnötigen Aufschub die Anzeige an den Ortsfürsorgetrat, an die Fürsorgekommission oder den Bezirksfürsorgetrat erstattet wurde, widrigenfalls der Anspruch auf Ersatz erst mit dem Tage der erfolgten Anzeige beginnt;
3. wenn der Bezirksfürsorgetrat ungeachtet der erfolgten Anzeige sich weigert, es unterläßt oder verzögert, die nötige Armenpflege zu leisten. In diesem Falle ist die Anzeige an die Landesregierung sofort, bei Verlust des Ersatzanspruches für die vor der Anzeige aufgelaufenen Kosten, zu erstatten.

In Wien bestehen entsprechend den Verhältnissen einer Zweimillionenstadt, gesonderte Vorschriften, die aber im wesentlichen vollständig auf den dargelegten Grundsätzen beruhen.

Im übrigen hat gerade in den letzten Tagen der Leiter des Städtischen Fürsorgewesens in Wien, Obersenatsrat Karl Hofer, sehr interessante Mitteilungen über den Fürsorge-Apparat Wiens gemacht, der nicht weniger als rund 106 Millionen Schilling jährlich, das ist ein Drittel der Gesamtauslagen der Stadt Wien, für sich erfordert.

Vor allem ist charakteristisch die im Laufe der Jahre immer weiter fortschreitende Zunahme der zu befürsorgenden Personen, die sich sowohl als eine Folge der wirtschaftlichen Verhältnisse wie auch als Folge der Überalterung der Wiener Bevölkerung ergab. Denn die Menschen über 60 Lebensjahre machen heute einen weit größeren Prozentsatz der Bevölkerung aus als früher. Der Betrag von 15,8 Millionen für die Erhaltungsbeiträge für Erwachsene ist namhaft höher als in früheren Jahren. Dieses langsame Ansteigen ist trotz der Altersfürsorgetrenten eingetreten, deren Bezieher heute schon die Zahl von 31 000 überschritten haben, was einigermassen das Ansteigen der Erhaltungsbeitragsbezieher paralyisiert. Beständen diese Renten nicht, so wäre natürlich die Belastung der Gemeinde noch um ein wesentliches bedeutender.

Mit 1. Januar 1935 hat die Gemeinde Wien auch die Versorgung der verarmten Bürger auf ihre Kosten übernommen, während früher die dafür aufgewendeten

Beträge dem Bürgerfonds angelastet worden sind. Dadurch gelangen solche Personen mit dem heurigen Jahr in den Genuß der vollen Unterstützung aus Gemeindemitteln.

Öffentliche und private Fürsorge. Schon seit 1934 werden von der Gemeinde die gutgeführten privaten Fürsorgeanstalten in größerem Maße herangezogen als das früher der Fall war. Dadurch war es zum Beispiel möglich, die Anstalt auf dem Wilhelminenberg zu schließen, deren Aufgaben zum Teil auf das früher nicht voll ausgenützte Zentralkinderheim, zum Teil an Private übergegangen sind. Die Verpflegung der Kinder in den privaten Anstalten kommt natürlich auch bis zu einem gewissen Grad billiger als in den städtischen.

Darüber hinaus aber besteht das ernste Bestreben bei der Gemeinde Wien, nicht nur in der Fürsorge des Kindes, sondern auf dem ganzen Gebiete des Fürsorgewesens eine enge Verbindung zwischen der öffentlichen und der privaten Fürsorge anzubahnen, um mit Rücksicht auf die begrenzten Mittel zu ermöglichen, daß wirklich nur Bedürftige Unterstützungen erhalten.

Eine derartige Verbindung ist bereits mit Erfolg durch die Einführung des Fürsorgebuches in die Wege geleitet. Solcher Fürsorgebücher sind bisher 131 000 ausgegeben worden. Sie verfolgen den Zweck, die wirkliche Bedürftigkeit der Bittsteller festzustellen. Auf diesem Wege können alle wirklich Bedürftigen erfaßt werden, und darum richtet die Gemeinde auch das dringende Ersuchen an alle privaten Fürsorgevereine und Aktionen, nur den Besitzern solcher Bücher ihre Fürsorge angedeihen zu lassen und in dem Fürsorgebuch die gegebene Unterstützung genau einzutragen, damit alles Überflüssige vermieden und die wünschenswerte Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit hergestellt werde. Die Fürsorgebücher haben sich bereits bei der Winterhilfe und bei den anderen Aktionen so insbesondere bei der Gulaschaktion des heurigen Winters, vorzüglich bewährt.

Erweiterung der Krankenfürsorge. Im heurigen Jahr war es auch möglich, erwachsene Kranke in größerer Zahl als das in früheren Jahren der Fall war, in Heilanstalten außerhalb Wiens unterzubringen. So im landschaftlichen Spital in Bad Hall und im Wohltätigkeitshaus in Baden. Auch die Zahl der Plätze für Wiener Kinder in dem Heim von Pelagio konnte erhöht und mehr Plätze als bisher in den privaten Anstalten für Lungenkranke sichergestellt werden, so daß der Übelstand, daß gerade solche Personen, die lange vorgemerkt waren, warten mußten, ehe sie Aufnahme fanden, behoben ist.

Die vor zehn Jahren geschaffene Krankenpflegeschule wird mit dem heurigen Jahre ihre Tätigkeit beschließen, um nicht ein überflüssiges Pflegepersonal auszubilden, das dann trotz der Ausbildung nicht das erwartete Unterkommen finden kann.

Irgendwelche statistische Angaben über das Gesamtausmaß der finanziellen Aufwendungen für die gesetzliche Armenunterstützung in Österreich gibt es leider nicht. Da das Armenwesen Ländersache ist, müßten die Daten von allen neun Landesregierungen (Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten und Burgenland) zusammengetragen werden. Nach konkreten Erfahrungen geben sie aber diese Ziffern im allgemeinen nicht gern bekannt. Nur in Wien, welches nach der österreichischen Bundesverfassung als ein eigenes Land gilt, sind die Zahlen bekannt. Im Jahre 1934 betrug der Gesamtaufwand für Armen- und Fürsorgezwecke in Wien 106 Millionen Schilling. Das macht auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet rund 59 Schilling im Jahr.
